

INFORMATIONEN ZUM AMATEURSTATUS 2016

Bezüglich Mannschafts-Ausrüstung

Name des Spielers auf Golfausrüstung oder Kleidung

Der Name eines Spielers mit „Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport“ darf jeweils einmal auf seiner Golfausrüstung oder seiner Kleidung erscheinen, sofern:

- die Golfausrüstung oder Kleidung handelsüblich ist,
- der Name nicht größer als 50 cm im Umfang ist,
- die Golfausrüstung oder Kleidung zusätzlich zum Namen ausschließlich den Namen und / oder das Logo des Herstellers trägt und
- der Spieler hierfür keine Gegenleistung erhält.

Name und / oder Logo eines Sponsors dürfen nicht zusammen mit dem Namen eines Spieler auf Golfausrüstung oder Kleidung angebracht sein.

Der Name des ÖGV-Mitglieds (Golfclub) oder dessen Logo dürfen auf Ausrüstung und Kleidung zusammen mit dem Namen des Spielers erscheinen.

Werbung auf Golfausrüstung oder Kleidung

Spieler mit „Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport“ dürfen keine Werbung eines Sponsors auf Golfausrüstung oder Kleidung tragen, sofern der Sponsor nicht gleichzeitig der Hersteller der Ausrüstung oder Kleidung ist.

In Zusammenhang mit dem Auftreten eines Spielers für eine Mannschaft ist, abweichend davon, auf der Golfausrüstung und jedem Kleidungsstück jeweils nur ein Logo eines Sponsors zulässig. Ist ein Logo eines Sponsors vorhanden, gilt ergänzend Anmerkung 2 zu Ziffer 6-2 Amateurstatut (konkrete Hinweise zu Sponsorenlogos) mit der Maßgabe, dass der Name oder die Initialen des Spielers zusätzlich zum Namen und / oder dem Logo eines Sponsors auf Kleidung oder Ausrüstung von Spielern dieser Mannschaft nicht (bzw. nur klein, unauffällig und zum Zweck der Identifizierung) angebracht sein darf.

Ist außer der Herkunftsbezeichnung (serienmäßiger Herstellername und/oder entsprechendes –logo) keine andere Werbung auf Kleidung oder Ausrüstung vorhanden, darf der Name eines Spielers auf dem betreffenden Gegenstand erscheinen, sofern der Name nicht größer als 50 cm im Umfang ist und der Spieler keine Gegenleistung dafür erhält. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Amateurstatut vor, wenn Mannschaftsspieler die Golfausrüstung und / oder Kleidung der Mannschaft in Einzel- Wettspielen nutzen.

1) Golftaschen

Wenn ein National-, Landes-, Regional- oder Club-Team gesponsert wird, dürfen die Mannschaftsmitglieder auf ihren Golftaschen den Namen und/oder Logo des Teams und den Namen und/oder Logo des Sponsors oder Herstellers oder von beiden tragen. Die Golftaschen müssen derart sein, wie sie üblicherweise im Einzelhandel erhältlich sind.

Wenn der Sponsor nicht der Taschenhersteller ist, dürfen Name und/oder Logo des Sponsors nicht öfters als einmal auf der Golftasche aufscheinen und der Umfang darf nicht größer als 500mm oder 20 Inches betragen.

2) Golfgepäck, das von Mannschaftsmitgliedern getragen wird Außerhalb des Platzes, z.B. auf Reisen, dürfen Name und/oder Logo des Teams oder Mannschaftssponsors auf Golfgepäck der Mannschaftsmitglieder, wie Übertasche, Hold-all, etc. aufscheinen. Dieses Gepäck, das auch den Namen und/oder Logo trägt, darf für Identifikationszwecke auch den Namen der Spieler in kleinen Buchstaben (oder auf einem Bag-tag) tragen.

3) Golfbekleidung (einschließlich Schuhen und Kopfbedeckung)

Wenn ein National-, Landes-, Regional- oder Club-Team gesponsert wird, dürfen die Team-Mitglieder auf ihren „Uniformen“ den Namen und/oder Logo der Mannschaft und den kleinen Namen und/oder Logo des Sponsors oder Herstellers oder von beiden tragen. Bekleidung, Schuhe oder Kopfbedeckung müssen derart sein, wie sie üblicherweise im Einzelhandel erhältlich sind. Sie dürfen aber nicht den Namen der einzelnen Spieler tragen. Der Sponsornamen und/oder –Logo darf den Umfang von 220 mm oder 9 Inches nicht überschreiten. Jedes Kleidungsstück dürfte mehrere Sponsornamen und/oder Logos aufweisen, allerdings darf dabei der Gesamtumfang aller Sponsornamen und/oder –Logos auch nicht mehr als 220 mm betragen!